

# **Vereinssatzung des Tauchsportvereins**

## **1. Tauch-Club Worms e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 15.10.1982 in Worms gegründete Tauchsportverein führt den Namen "1. Tauch-Club Worms". Der Verein hat seinen Sitz in Worms. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), im Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V. (LVST), sowie im Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Er widmet sich insbesondere der Pflege und Förderung des Tauchsports, sowie des Rettungs- und Bergungstauchens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftl. Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Beschlußfassung**

1. Soweit gemäß dieser Satzung Beschlüsse eines Vereinsorganes erforderlich sind, genügt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsieht.  
  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit nach geheimer Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Bestimmungen des § 17 dieser Satzung bleiben unberührt.

### **§ 3** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Das Aufnahmeverfahren wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, ebenso die Ablehnung, die mit Angaben von Gründen erfolgen kann.

### **§ 4** **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Es genügt die fristgerechte Absendung (Datum des Poststempels) des Kündigungsschreibens.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluß des Vorstandes vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den vorläufigen Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen, dabei ist auf § 5 dieser Satzung hinzuweisen.

Mit dem vorläufigen Ausschluß ruhen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der endgültige Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechtsmittel**

Gegen einen vorläufigen Ausschluß (§ 4 Nr. 3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist zu begründen.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Kalendertagen - vom Zugang des Ausschlußbescheides gerechnet - beim Vorstand einzureichen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch beschließt die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Dabei ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen, sofern ihm das Ergebnis der Beschlußfassung nicht während der Versammlung persönlich eröffnet werden konnte.

## **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - auf Beschluß des Vorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Ermahnung

b) zeitlich begrenztes Verbot

- der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder
- der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und/oder
- der Inanspruchnahme sonstiger Vereinsleistungen.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Hierbei ist auf § 5 der Satzung hinzuweisen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und des jährlich zuzahlenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
2. Die Beiträge werden im Sepa-Lastschriftverfahren erhoben.  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
3. Der Vorstand kann mit in Not geratenen Mitgliedern Sondervereinbarungen treffen.

4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt.  
Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten.  
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist.  
In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen.  
Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Forderung des Vereins gegenüber dem Mitglied erlischt dadurch nicht.
5. Aus dem Vereinsvermögen angeschaffte Gegenstände dürfen nur von den Mitgliedern benutzt werden, ausgenommen Personen in Ausbildung.  
Etwaige Gebühren regelt die Verleihordnung.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, an alle Mitglieder.

Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahresbilanz (Kassenbericht) schriftlich bekanntzugeben.

Zwischen dem Tag der Absendung/Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Anträge können gestellt werden:
    - a) von den Mitgliedern
    - b) vom Vorstand.
  9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden und
- stellvertretenden (2.) Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender und Stellvertreter sind dabei jeweils allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Weiterhin gehören dem Vorstand an:

- der Kassenwart,
- der Schriftführer und
- die Abteilungsleiter (§13).

2. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch den Kassenwart oder den Schriftführer geleitet.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben bis zu einer Höhe von 2000,-- Euro (i.W. zweitausend) im Einzelfall,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können bei Bedarf zur Erfüllung besonderer Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von dem jeweiligen Vereinsorgan berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschußvorsitzenden oder seinen Vertreter berufen.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins können Abteilungen gebildet werden.  
z. B. für:

- Allgemeines Training
  - Aus- und Fortbildung
  - Jugend
  - Technik (Geräte)
  - Umweltschutz
  - Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit
- usw.

Die Abteilungen werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegründet.

Die Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind Mitglieder des Vorstandes.

Kann kein Abteilungsleiter gewählt werden, gilt die Abteilung als aufgelöst bzw. nicht gegründet.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall Abteilungen durch Beschluß kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen und ihren Leiter bestimmen.

Für jeden Abteilungsleiter kann durch die Mitgliederversammlung ein Vertreter gewählt werden.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sind vor der Einberufung zu informieren.

Jede Abteilung kann Abteilungsversammlungen durchführen.

Für die Einberufung einer Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 dieser Satzung entsprechend.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung dieses Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Einrichtung einer Abteilungskasse ist den Kassenprüfern bekanntzumachen!

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden und ist am Jahresende von den Kassenprüfern zu prüfen.

4. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens 125,-- Euro jährlich eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 14 Protokolle**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind den jeweiligen Versammlungsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 15 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 11) und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, bei gegebenem Anlaß über die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder.



## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit allen seinen Mitgliedern beschlossen hat oder
  - b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert haben.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den "Stadtsportverband Worms", in Worms, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Ordnungen**

1. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Geschäftsordnungen beschließen, die weitere Vorschriften zur Regelung des inneren Vereinslebens enthalten.
2. Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden dort erarbeitet und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Ordnungen, die die Abteilungen betreffen, werden dort erarbeitet und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
4. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und im Verein zu veröffentlichen.

\* \* \* \* \*

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05. Mai 1995 genehmigt. und in der Mitgliederversammlung vom 08.03.15 geändert.